

Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen unter Kindern und Jugendlichen in der Stiftung Jupident

„Nur wer jemals über seine Grenzen hinausgegangen ist, weiß, wo diese liegen“

Sexualität und Grenzen

Sexualität wird in der Stiftung Jupident für jedes Lebensalter als eine grundsätzlich positive Lebenskraft gesehen, die nicht nur toleriert, sondern deren Entwicklung auch gestaltet und pädagogisch gefördert werden muss.

Sehr schnell stößt diese Lebenskraft aber auch an unterschiedlichste Grenzen: Grenzen der eigenen Möglichkeiten, normative Grenzen des gesellschaftlich Erwünschten/Unerwünschten, in manchen Fällen sogar gesetzlich definierte Grenzen – vor allem aber die persönlichen Grenzen anderer Kinder und Jugendlicher, auf die sich das sexuelle Interesse eines Kindes/Jugendlichen richten kann.

Auch Grenzen sind etwas grundsätzlich Positives, da sie dem Schutz der körperlichen und psychischen Integrität Einzelner dienen und da ein „grenzenloses“ Leben wahrscheinlich in keiner Kultur lebbar und tolerierbar wäre.

Grenzen sind aber nicht nur dazu da, eingehalten zu werden. Um sich zu entwickeln und um ein Gespür für die eigenen Möglichkeiten zu bekommen, müssen diese von Kindern und Jugendlichen immer wieder „ausgelotet“ und vielleicht auch gelegentlich überschritten werden. Manche Kinder und Jugendliche lernen vor allem daraus, wie die erwachsenen Bezugspersonen auf Grenzüberschreitungen reagieren und welche Haltung sie dazu einnehmen.

Es ist daher sowohl für den Schutz als auch für die Entwicklungsförderung der Kinder/Jugendlichen von immenser Wichtigkeit,

dass wir uns mit diesen Grenzen auseinandersetzen, sie besser einordnen können und Standards für den Umgang mit Grenzüberschreitungen entwickeln. Dies gilt im sexuellen Bereich besonders, da Grenzüberschreitungen hier mitunter unabsehbare Konsequenzen haben und sich schädlich auf die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken können.

Was verstehen wir unter „sexuelle Grenzüberschreitung“?

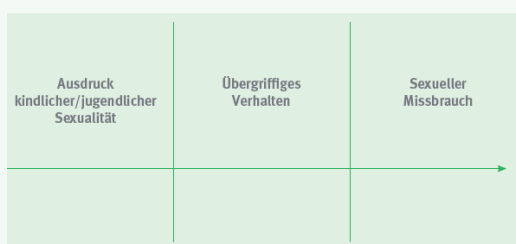
Auch wenn viele Professionelle sich das wünschen, gibt es keinen „Katalog“, in dem alle möglichen sexuellen Grenzüberschreitungen aufgelistet und womöglich noch mit konkreten Handlungsanweisungen versehen sind, wie die pädagogischen Fachkräfte mit welcher Grenzüberschreitung umgehen sollen.

Sexuelle Grenzüberschreitungen können nicht immer eindeutig einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden, da sie sich auf einer Art Kontinuum befinden, an dessen Anfang etwas völlig Harmloses und dessen Ende ein schweres Verbrechen stehen kann.

Die Überschreitung von sexuellen Grenzen kann also zunächst als etwas ganz Normales gesehen werden, das man als **Ausdruck kindlicher/jugendlicher Neugier und Interesse bzgl. des Themas Sexualität** werten kann.

Nach bestimmten Kriterien (auf die weiter unten noch genau eingegangen wird) kann bei manchen Handlungen aber auch von **übergriffigem Verhalten** gesprochen werden, das nicht einfach als „normal“ hingenommen werden darf und das bestimmte (Schutz-)Maßnahmen erfordert.

Am anderen Ende des Spektrums steht der **sexuelle Missbrauch**¹ – ein Verstoß gegen Gesetze – im schlimmsten Fall ein schweres Verbrechen gegen die sexuelle Integrität einer Person. Die Übergänge zwischen den unterschiedlichen Kategorien können fließend sein.



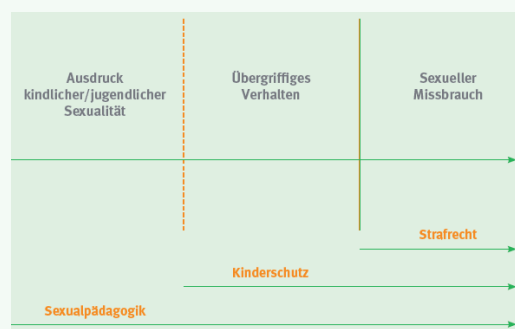
Je nachdem, in welchem Bereich die Grenzüberschreitung angesiedelt ist, wird auch der professionelle Umgang damit sehr unterschiedlich aussehen:

Im ersten Bereich (Ausdruck kindlicher/jugendlicher Sexualität) geht es vor allem um **pädagogische** Fragen, die auch nur pädagogisch geklärt werden können. In der Stiftung Jupident wurden dazu in einem partizipativen Prozess mit Kindern, Jugendlichen und Betreuungspersonen Standards entwickelt und in der **Leitlinie Sexualpädagogik** verschriftlicht.

Im mittleren Bereich (Übergriffiges Verhalten) spielt Pädagogik zwar immer noch eine wichtige Rolle, es kommt aber das Thema **Kinderschutz** im engeren Sinne hinzu.

Handlungsorientierung und -anleitung gibt hier die **Richtlinie Kinderschutz in der Stiftung Jupident**.

Der dritte Bereich (Sexueller Missbrauch) ist relativ scharf abgegrenzt durch die Kriterien des **Strafrechtes**. Was erlaubt ist und was nicht, was wie verfolgt oder gar bestraft wird, ist sehr genau gesetzlich geregelt. Trotzdem gibt es auch in diesem Bereich noch pädagogische Themen zu beachten und es gelten natürlich die Standards für Kinderschutz.



Im Folgenden soll jeder dieser drei Bereiche genauer erläutert, nach Kriterien der Einordnung und nach Handlungsoptionen gesucht sowie durch Beispiele aus der Praxis illustriert werden.²

Grenzüberschreitungen als Ausdruck kindlicher/jugendlicher Sexualität

Wie schon in der Einleitung beschrieben, kann es als „normal“, in gewisser Weise sogar notwendig betrachtet werden, dass Kinder und Jugendliche in sexueller Hinsicht neugierig sind, Grenzen ausloten und diese dazu vielleicht auch einmal überschreiten

¹ Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird von bestimmten Fachkreisen abgelehnt mit der Begründung, er suggeriere irreführend, dass es einen falschen und einen richtigen sexuellen „Gebrauch“ von Unmündigen gebe. Wir verwenden den aus unserer Sicht eindeutigen und im Strafgesetzbuch klar definierten Begriff, da wir diese Interpretation für sehr weit hergeholt halten und auch alternativen Bezeichnungen wie „sexuelle Ausbeutung“ nichts abgewinnen können. Was „missbraucht“ wird, ist eigentlich nicht eine Person, sondern die Abhängigkeit bzw. das Vertrauen des Opfers und die Macht oder die physische/psychische Überlegenheit des Täters/ der Täterin.

² Alle Praxisbeispiele stammen aus der Stiftung Jupident. Sie sind anonymisiert und z.T. in Details verändert, wenn dies erforderlich war, damit Zusammenhänge deutlicher sichtbar werden.

müssen. Wenn durch diese Grenzüberschreitung niemand zu Schaden kommt, ist ihnen daher zunächst einmal mit einer gewissen Toleranz zu begegnen.

Hier geht es in der Regel um einvernehmliche, meist spontane Handlungen zwischen Kindern/Jugendlichen, ein Ausprobieren, wie sich etwas anfühlt und wie weit man gehen kann. Die Grenzen, die dabei evtl. überschritten werden, können Grenzen **des Anstandes**, des **Schamgefühls**, der **Intimsphäre**, der **Öffentlichkeit**, aber auch der persönlichen **Reife** von Kindern und Jugendlichen sein.

Je nach Alter und Handlung eines Kindes/Jugendlichen können auch solche Grenzüberschreitungen eine schockierende Wirkung auf Erwachsene haben. Das Thema ist anfällig für Polarisierung und manche neigen vielleicht auch aufgrund der Verletzung ihres eigenen Schamgefühls oder ihrer Vorstellungen von „Normalität“ schnell dazu, bestimmte Handlungen als pathologisch oder abartig zu bewerten. Dementsprechend werden z.T. dann auch Maßnahmen gefordert (Das Kind muss psychiatrisch „abgeklärt“ werden, braucht eine Psychotherapie, ein Medikament, massive Konsequenzen, muss aus der Gruppe entfernt werden etc.), die dem Umstand nicht gerecht werden, dass es eigentlich um einen Ausdruck sexueller Neugier geht, der vom Kind/Jugendlichen (noch) nicht in adäquater Weise umgesetzt werden kann. Die Bedürfnisse und Neigungen der Kinder/Jugendlichen müssen einerseits als legitim anerkannt werden, gleichzeitig muss aber auch vermittelt werden, was aus Sicht der Erwachsenen erlaubt und förderlich ist.

Um es an einem drastischen Beispiel zu verdeutlichen. Wenn zwei gleich entwickelte 13jährige einvernehmlich versuchen, miteinander Analsex zu vollziehen, weil sie das auf einem Pornobild so gesehen

haben, dann ist aus Kinderschutz-Sicht in erster Linie relevant, wie die beiden zu dem Pornobild gelangt sind, ob es wirklich einvernehmlich war und ob die Kinder solche Handlungen auch in einem anderen Kontext mitbekommen haben. Die Grenzüberschreitung Analsex mit 13 polarisiert und ist für manche Erwachsene schwer zu ertragen, muss aber in möglichst unaufgeregter Weise und mit **pädagogischen Mitteln** mit den Kindern aufgearbeitet werden (sofern die Handlung wirklich nachweisbar einvernehmlich war). Eine Pathologisierung oder gar Kriminalisierung des Verhaltens wäre völlig verfehlt und einer weiteren positiven psychosexuellen Entwicklung der Kinder nicht dienlich.

Hier soll auf der anderen Seite aber auch auf keinen Fall einer falsch verstandenen Freizügigkeit das Wort geredet werden. Jede Gruppe in der Stiftung Jupident (egal ob Lern-, Wohn- oder Tagesgruppe) ist eine Art (halb)öffentlicher Raum, der klare **Regeln des Miteinanders** braucht, die definieren, was geht und was nicht geht. Man kann z.B. auch einem 16jährigen Liebespaar (egal ob verschieden- oder gleichgeschlechtlich), das miteinander im Zimmer ungestört sein will, vermitteln, dass dieser Wunsch völlig legitim und nachvollziehbar ist, dass eine Wohngruppe dies aber nur unter bestimmten Bedingungen erlauben kann³. Setzen sich die beiden über die Bedingungen und Regeln einfach hinweg, so ist das eine Grenzüberschreitung, die natürlich auch Konsequenzen haben kann, allerdings nicht mit übergriffigem Verhalten oder gar einer Straftat gleichgesetzt werden kann.

Eine große Rolle in diesem Bereich spielt das Thema **Öffentlichkeit und Gruppe**. Sexuelle Handlungen, auch wenn sie einvernehmlich sind oder nur an sich selbst vorgenommen werden, gehören in die **In-**

³ Siehe Leitlinie „Sexualpädagogik in der Stiftung Jupident“

timsphäre des Einzelnen, die natürlich auch durch entsprechende Rahmenbedingungen gewährleistet werden muss. Sobald andere diese Handlungen mitbekommen (was in einer Gruppe sehr schnell der Fall ist), kann schon eine Grenze des Erlaubten überschritten worden sein.

Wichtig ist nicht nur, wie auf konkrete Grenzüberschreitungen reagiert wird, sondern auch, dass in der Gruppe schon von vornherein **transparent** ist, was erlaubt/erwünscht ist und was nicht. Mit den Kindern und Jugendlichen muss daher regelmäßig und sehr offen über diese Themen gesprochen werden. Dabei ist es unerlässlich, den Kindern/Jugendlichen nicht nur zu sagen, was geht und was nicht, sondern auch Raum zu lassen, ihre **eigenen Wünsche und Vorstellungen bzgl. Grenzen** einzubringen. Manche Kinder/Jugendliche haben hierzu schon einiges an Wissen und ein sehr feines Gespür entwickelt, manche gehen von Fehlannahmen und ungeschriebenen rigiden Regeln aus (z.B. dass Selbstbefriedigung in einer Wohngruppe generell nicht erlaubt bzw. unerwünscht ist). Die Kinder und Jugendlichen sollen daher so eng wie möglich am Prozess der Regelfindung beteiligt werden.

Praxisbeispiel 1:

Ein vierzehnjähriges Mädchen in einer Kinderwohngruppe, das schon seit Längerem gerne einen Freund hätte, verhält sich zum Teil ungeschickt gegenüber gleichaltrigen Jungen, indem sie diese provoziert oder sehr offen ihr Interesse an ihnen bekundet. Eines Tages ruft die Mutter des Mädchens aufgebracht in der Wohngruppe an, sie habe auf dem Handy des Mädchens WhatsApp-Nachrichten eines Mitschülers gesehen, der sie dazu aufgefordert habe, ihr ein Nackt- oder Oben-Ohne-Bild von sich zu senden und Bilder von sich angeboten habe. Außerdem habe er sie mehrfach gefragt, ob er sie „fingern“ dürfe und ob sie

ihm nicht einen „blasen“ wolle. Das Mädchen ist völlig verwirrt, versteht nicht, wie der Junge auf diese Idee kommt und weiß auch nicht, wie sie damit umgehen soll. Die Mutter will den Jungen bei der Polizei anzeigen, die Betreuer:innen können sie aber dazu bewegen, sich lieber zuerst vom IfS-Kinderschutz beraten zu lassen. Die Betreuer:innen können anhand des Chatverlaufs feststellen, dass keine Bilder zwischen den beiden hin- und hergeschickt wurden, was auch vom Mädchen so beteuert wird. Gemeinsam mit dem IfS kommt man zur Auffassung, dass mit einer Anzeige in diesem Fall niemandem geholfen wäre (da es auch keinen Tatbestand gibt), und dass es mehr Sinn macht, die Themen mit dem Mädchen und - sofern möglich - dem Jungen pädagogisch zu bearbeiten. Der Junge wird in Gegenwart seiner Eltern von den pädagogischen Fachkräften mit den Nachrichten konfrontiert, die er dem Mädchen geschickt hat sowie mit der klaren Aufforderung, das in Zukunft zu unterlassen, da das Mädchen dies nicht will. Er wirkt sehr betroffen über diese Auswirkung seiner „Tat“ und entschuldigt sich sofort bei dem Mädchen sowie den pädagogischen Fachkräften. Ebenso beteuert er, so etwas nie wieder zu machen. Beim Mädchen ist dieser Vorfall Anlass für zahlreiche Gespräche mit einer Pädagogin, zu der ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. In diesen Gesprächen geht es viel um ihre Wünsche und Vorstellungen von einer Beziehung zu einem Jungen, aber auch darum, was sie nicht möchte und wie sie ihre Grenzen gut schützen kann.

Praxisbeispiel 2:

Zwei 11jährige (kognitiv leicht beeinträchtigte) Jungen gehen miteinander zum Duschen. Aus der Dusche hört man fröhliches Gelächter. Danach kommen beide zu den Betreuungspersonen und erzählen, was ihnen so Spaß gemacht habe. Sie hätten geblödt und sich den Hintern aneinander gehalten. Ein Junge habe auch seinen Penis

an den Hintern des anderen gehalten, allerdings sei noch ein Handtuch dazwischen gewesen. Der andere habe seinem Freund noch einen Kuss auf die Wange gedrückt. Beide beteuern, das Ganze sei nur Spaß. Mit den beiden wird länger darüber gesprochen, ob das in der Gruppe angemessen ist oder nicht, wobei die Betreuer:innen klar vermitteln, dass ihnen das zu freizügig ist. Die Betreuer:innen sprechen noch im Team über den Vorfall und beschließen, dass es in der nächsten Zeit kein gemeinsames Duschen geben wird, was den Jungen und deren Eltern auch so mitgeteilt wird und für alle passt.

Praxisbeispiel 3:

Ein 15jähriger Junge, ein 14jähriger Junge und ein 14jähriges Mädchen (alle drei weisen einen erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarf auf) vergnügen sich im Rahmen einer Schulveranstaltung im Hallenbad. Beim Rutschen kommt es immer wieder zu Situationen, in denen alle drei unbeobachtet sind und unterschiedliche sexuellen Handlungen zwischen den drei Jugendlichen stattfinden („Eier kraulen“, „Brust angreifen“, „Vagina lecken“ etc.). Bei der Heimfahrt fragt die Lehrerin alle drei, was ihnen am besten gefallen habe an diesem Tag. Alle drei sagen einhellig „Das Rutschen!“. Das Mädchen erzählt am nächsten Tag ihrer älteren Schwester, was sie im Hallenbad erlebt hat. Als sich diese sehr bestürzt zeigt, meint das Mädchen, dass sie das ohnehin nicht wollte und von den Jungen dazu „gezwungen“ worden sei. Die Schwester erzählt es den Eltern, die beide Jungen beim örtlichen Polizeiposten wegen Vergewaltigung anzeigen. Das Mädchen wird auf Empfehlung des Polizisten noch am Wochenende in der Missbrauchsambulanz körperlich untersucht, wo keine Spuren festgestellt werden können, die auf eine Gewalteinwirkung hinweisen würden.

Die Schule, die von den Eltern auch noch am

Wochenende informiert wird, suspendiert beide Jungen vom Unterricht. Trotzdem wird das Mädchen am Montag von den Eltern nicht in die Schule gebracht. Gemeinsam mit dem IFS-Kinderschutz und der Polizei (dieses Mal die Spezialist:innen vom Kompetenzteam Gewaltschutz des Bezirkskommandos) werden alle drei involvierten Jugendlichen noch einmal befragt. Die Befragungen ergeben eher das Bild von einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen den Jugendlichen. Das Mädchen beharrt zwar darauf, dass sie die Handlungen eigentlich nicht wollte, kann aber nicht benennen, worin genau der Zwang in der Situation bestand. Letztlich bringt der Hinweis eines Betreuers, dass es im Hallenbad normalerweise Sicherheitskameras gibt, auf denen man das Vorgefallene sehen können müsste, Licht ins Dunkel. Die Aufzeichnungen werden von der Polizei beschlagnahmt und lassen klar erkennen, dass die drei Jugendlichen einvernehmlich und ohne Zwang viel Spaß miteinander hatten. Es kommt zu einem gemeinsamen Gespräch mit allen drei Jugendlichen, wo das Vorgefallene noch einmal geklärt wird, die drei gehen weiterhin gemeinsam in dieselbe Klasse und die Freundschaft bleibt sogar aufrecht. Die Polizei stoppt in Absprache mit der Staatsanwaltschaft alle weiteren Ermittlungen. Auch das Mädchen wird für die Falschaussage nicht belangt.

[Anm.: Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass Zwang nicht nur durch Androhung von Gewalt, sondern durch subtile Manipulation hergestellt werden kann – in diesem Fall hat sich aber auch darauf kein Hinweis gefunden]

Praxisbeispiel 4:

In einer Kinderwohngruppe ist es zu verschiedenen sexuellen Handlungen zwischen Jungen unterschiedlichen Alters (10 bis 13) gekommen (Küssen, Masturbieren vor anderen, Gegenseitiges Masturbieren, Versuch von analer Penetration), die von den

Betreuer:innen aufgedeckt wurden. Zum Teil mussten die Handlungen als schwerst übergreifig bewertet werden z.T. als durchaus im Rahmen des Erlaubten oder zumindest Tolerierbaren. Bei den Kindern zeigte sich einerseits tiefe Beschämung, andererseits aber auch eine große Unsicherheit, welche Handlungen wie zu bewerten sind. In der pädagogisch/psychologischen Aufarbeitung wurde mit den Kindern gemeinsam anhand von fiktiven Vorfällen erarbeitet, was man ihrer Meinung nach in einer Wohngruppe darf und was man nicht darf. Ebenso wurden die Kinder darum gebeten, die Kriterien zu nennen, nach welchen sie die Bewertung vorgenommen haben. Die Bearbeitung brachte folgendes Ergebnis:

Als „okay“ wurde von den Kindern bewertet:

- Ein 12jähriger will wissen, wie ein anderer 12jähriger nackt aussieht. Er fragt ihn, ob er seinen Penis angreifen darf, was ihm erlaubt wird (Kriterium: Einvernehmlichkeit).
- Zwei 8jährige spielen „Doktor“ miteinander und betasten sich gegenseitig den Penis. (Kriterium: Einvernehmlichkeit)
- Zwei 13jährig zeigen sich gegenseitig ihren „Ständer“. (Kriterium: Einvernehmlichkeit)
- Ein 11jähriger Junge verliebt sich in einen 13jährigen Jungen. (Kriterium: Liebe ist immer okay)
- Zwei 13jährige Jungen küssen sich heimlich im Wald. (Kriterium: Einvernehmlichkeit, Liebe)
- Ein 13jähriger holt sich unter der Dusche einen runter (Kriterium: Ist seine Privatangelegenheit.)

Als „nicht okay“ wurden bewertet:

- Ein 12jähriger sagt zum anderen 12jährigen: „Los, zeig mir deinen Pimmel, sonst hau ich dir eine. (Kriterium: Zwang, Gewalt)

- Ein 13jähriger fragt einen 10jährigen, ob er ihn mit der Hand befriedigen will. (Kriterium Altersunterschied)
- Ein 12jähriger zieht einem anderen 12jährigen auf dem Klo die Hose hinter. Ein anderer macht mit dem Handy ein Foto. (Kriterium: Zwang, Gewalt, Bloßstellung).
- Ein 10jähriger rennt ins Wohnzimmer und zieht vor zwei anderen Buben (11 und 12) seine Hose herunter (Kriterium: fehlendes Schamgefühl, Privates in der Öffentlichkeit)
- Ein 9jähriger fragt einen 6jährigen, ob er mit ihm „Doktor“ spielen will. Der 6jährige ist einverstanden und beide ziehen sich nackt aus. (Kriterium: Altersunterschied)
- Ein 11jähriger fragt einen anderen 11jährigen, ob er ihm den Kugelschreiber in den Popo stecken darf. Als dieser zustimmt, wird das auch tatsächlich gemacht. (Kriterium: körperliche Schädigung)
- Ein 12jähriger fragt seine zwei Zimmerkollegen (ebenfalls 12): Stört es euch eh nicht, wenn ich schnell ein bisschen wichse?“ und holt seinen Penis heraus... (Hier waren sich die Jungen nicht ganz einig, sie entschieden sich aber dafür, dass es eher „nicht okay“ sei, da die zwei Jungen das eventuell nicht wollten und somit der Handlung unfreiwillig ausgesetzt waren).

Daraus werden folgende Regeln bzgl. Sexualität und Gruppe abgeleitet:

1. Sexuelles ist privat!
2. Kein Zwang, Gewalt oder Drohungen!
3. Liebe ist immer erlaubt (aber nicht alle sexuellen Handlungen)!
4. Verletzung, Gewalt, Wehtun ist nicht erlaubt!
5. Keine sexuellen Handlungen mit oder vor wesentlich Jüngeren/Unreiferen!

[Anmerkung: Dieses Praxisbeispiel, das

je nach Fokus auch unter der Überschrift „Grenzüberschreitung als sexueller Übergriff“ stehen könnte, soll illustrieren, dass auch schon (pubertierende) Kinder mit der notwendigen Unterstützung sehr wohl ein Gefühl dafür entwickeln können, was „normal“ ist, wo die Grenzüberschreitung anfängt und nach welchen Kriterien diese Grenzüberschreitung nicht mehr als kindliche Neugier, sondern als „Übergriff“ gewertet wird. Auffällig war dabei, dass die Kinder am klarsten Kriterien wie Freiwilligkeit, Gewalt und Privatsphäre einschätzen konnten und sich am schwersten mit dem Kriterium des Altersunterschieds taten. Interessant war auch die Beobachtung, dass die Jungen (zumindest in der Reflexion) offenbar kein Problem mit dem Thema Homosexualität hatten.]

Grenzüberschreitung als sexueller Übergriff

Übergriffiges Verhalten kann von Grenzüberschreitung als Ausdruck von („normaler“) kindlicher/jugendlicher Sexualität dadurch abgegrenzt werden, dass ein mehr oder weniger klares **Täter-Opfer-Schema** erkennbar ist.

In der Kinderschutzrichtlinie werden zwei Aspekte beschrieben, durch die ein Täter:innen-Opferschema gekennzeichnet sein kann:

- 1) Die unzulässige Handlung geht klar nur von einer Seite aus und war klar gegen den ausgesprochenen Willen der anderen Seite bzw. musste von der anderen Seite erduldet werden.
- 2) Es gibt (auch bei scheinbarer Einvernehmlichkeit) eine wesentliche Diskrepanz zwischen den involvierten Personen:

- in Bezug auf das Alter,
- in Bezug auf die körperliche, emotionale oder kognitive Entwicklung oder
- in Bezug auf die hierarchische Position (Machtgefälle).

Bei sexuellen Grenzüberschreitungen kann zusätzlich das Kriterium hinzukommen, dass eine Person **körperlich** zu Schaden⁴ kommt und die andere Person dies in Kauf nimmt. Auch bei Einvernehmlichkeit oder ohne Überlegenheit einer Person sind solche Handlungen klar als übergriffig zu bewerten.

Während es bei den Grenzüberschreitungen als Ausdruck kindlicher/jugendlicher Sexualität mehr um Begleitung und Reflexion in für die Kinder vielleicht unklaren Situationen geht, kommt bei übergriffigem Verhalten das **Thema Kinderschutz im engeren Sinne** dazu. Es reicht nicht, wenn die erwachsenen Betreuungspersonen die Situationen mit den Kindern nur pädagogisch reflektieren, sondern der Hauptfokus muss auf Maßnahmen liegen, die den Schutz der Kinder gewährleisten oder zumindest erhöhen!

⁴ Theoretisch ist auch vorstellbar, dass jemand durch eine einvernehmliche Handlung „nur“ psychisch geschädigt wird. Um von einem Übergriff zu sprechen, müsste die Schädigung aber so beträchtlich sein, dass juristisch bereits der Tatbestand der Körperverletzung angenommen werden kann. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es bei psychischer Schädigung durch Übergriffe immer ein Element von Zwang (Nicht-Einvernehmlichkeit) oder der Eindruck der Überlegenheit des/der Täterin eine Rolle spielt. Natürlich kann ein Kind auch psychisch Schaden erleiden, wenn es einvernehmlich Dinge „mitmacht“, denen es innerlich nicht zustimmt und die es später nicht verarbeiten kann. Dann darf aber nicht von einem Übergriff gesprochen werden, da es keine/n Täter/in gibt, der/die für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann (siehe Fallbeispiel).

Die wichtigste Schutzmaßnahme ist in der Regel, das **vom Übergriff betroffene Kind präventiv zu stärken** in seinen Fähigkeiten, Grenzen wahrzunehmen und zu verteidigen, sich Hilfe zu holen, Grenzüberschreitungen zu benennen und „Nein“ zu sagen, wenn es bestimmte Handlungen nicht will. Eine Überbetonung dieser Aspekte sollte aber vermieden werden, da Kinder, die sich nicht zur Wehr setzen, weil sie, den/die übergriffig Handelnde/n als übermächtig empfinden oder womöglich aus eigenem Antrieb Handlungen „mitmachen“, dann zusätzlich zum erlebten Übergriff mit Schuldgefühlen zu kämpfen haben, die der gesunden Entwicklung des Kindes schaden. Deshalb muss klar die **Verantwortung des übergriffigen Kindes/Jugendlichen** betont werden! D.h. wenn aufgrund der obigen Kriterien ein klares Täter:innen-Opfer-Schema vorliegt, dann hat der oder die „Täter:in“ auch die Verantwortung und die Konsequenzen für das zu tragen, was geschehen ist. (Nicht: „Ihr habt etwas gemacht, das nicht in Ordnung war“ sondern „Er/sie darf das nicht, weil du das jüngere/schwächere/weniger entwickelte etc. Kind bist“!)

Auch hier gibt es je nach den Unterschieden zwischen den Kindern/Jugendlichen natürlich Abstufungen in der Verantwortung, die übernommen werden kann. Je klarer Opfer und „Täter:innen“ benannt werden können und je größer die Schäden für das betroffene Kind sind, desto schwerwiegender muss der Übergriff gesehen werden und desto wirkungsvoller müssen die Schutzmaßnahmen sein.

In diesem Bereich muss die klare und transparente Haltung der Betreuungspersonen kommuniziert werden, dass Übergriffe **nicht toleriert** werden! Es muss weiters klar unterschieden werden zwischen der **Person des Täters bzw. der Täterin** und der **Tat**. Während die Person trotz allem gemocht und wertgeschätzt werden kann, muss klar be-

nannt werden, dass die Tat nicht akzeptabel ist, und dass Täter:innen auch die Konsequenzen dafür tragen müssen.

Bei den **Konsequenzen** soll darauf geachtet werden, dass sie nicht als (womöglich ungerechte) Bestrafung erlebt werden, sondern als **Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind** und als **Wiedergutmachung**, die auch den übergriffigen Kindern/Jugendlichen in der gleichen Situation zustehen würden. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass „Täter:innen“ ihren Anteil einsehen und wirklich die Verantwortung übernehmen. Eine **Wiedergutmachung**, die durch von den für die Tat Verantwortlichen angeboten wird, hat in der Regel einen höheren pädagogischen Effekt als eine Strafe, die ihnen von außen auferlegt wird.

Wohnen die Kinder/Jugendlichen zusammen und ist bei gravierenden Übergriffen mit großer Schädigung des Opfers der/die „Täter:in“ nicht einsichtig oder besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass es zu weiteren Übergriffen dieser Art kommen könnte, dann müssen Maßnahmen getroffen werden, die einen weiteren Übergriff objektiv ausschließen – in manchen Fällen bleibt als einzige wirksame Schutzmaßnahme der **Ausschluss der übergriffigen Person** aus der Wohngruppe. Da dieser Schritt aber in der Regel gravierende Konsequenzen für diese Person und z.T. auch für das Opfer und die gesamte Gruppe bedeuten, muss er sehr sorgfältig gemeinsam mit Bereichsleitung und Geschäftsführung reflektiert und die Schutz- und Risikoaspekte sehr genau abgewogen werden.

Gelegentlich (vor allem, wenn mehrere Kinder/Jugendliche einbezogen sind und wenn es zu graduell unterschiedlichen Grenzüberschreitungen kommt), können die Themen sexuelle Neugier, Übergriffiges Verhalten, Einvernehmlichkeit, Opfer, Täter:in etc. auch sehr diffus werden und sich miteinander

vermischen. In solchen Fällen ist es wichtig, dass möglichst lückenlos aufgeklärt wird, was alles passiert ist und in der Reflexion die unterschiedlichen Handlungen auch getrennt voneinander betrachtet werden. Den Kindern und Jugendlichen soll klar sein, was toleriert wird, was nicht akzeptiert werden kann und wer wofür die Verantwortung trägt.

In der Forschung sehr umstritten ist die Annahme, dass Kinder und Jugendliche, die in diesem Bereich Täter:innen-Verhalten zeigen, in den meisten Fällen **Vorerfahrungen als Opfer oder Zeugen** von Übergriffen aufweisen, die sie durch ihr eigenes übergriffiges Verhalten verarbeiten⁵. Trotzdem kann es für die pädagogische und/oder therapeutische Aufarbeitung von Einzelfällen sinnvoll sein, sich zumindest die Frage zu stellen, warum manche Kinder/Jugendliche mehr und manche weniger zu grenzverletzendem Verhalten neigen und ob nicht eigene traumatische Erfahrungen mitbedacht und bearbeitet werden müssen. Auch bei diesen Täter:innen geht es darum, dass sie Verantwortung für ihr Handeln übernehmen, allerdings darf nicht übersehen werden, dass auch sie Opfer sind, die Hilfe und Schutz brauchen.

Trotz aller Wachsamkeit der pädagogischen Fachkräfte, trotz präventiver Aufklärung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen, trotz maximaler Transparenz darüber, was er-

laubt ist, können in einer Einrichtung wie der Stiftung Jupident Übergriffe niemals zu hundert Prozent verhindert werden. Man kann sich aber immer Gedanken darüber machen, ob die räumlichen, personellen und pädagogischen **Rahmenbedingungen** Übergriffe eher verhindern oder im schlimmeren Fall eher begünstigen. Bei Themen wie Räumlichkeiten, Handhabung der Aufsicht, Zimmereinteilung, Gruppenkonstellation, individuelle Körperhygiene, Raum für Intim- und Privatsphäre, Regelungen für Internet und Handys etc. ist dieser Aspekt daher immer mit zu bedenken.

Fallbeispiel 5:

Zwei 13jährige Jungen stehen in der Schule beim Pissoir neben einander. Plötzlich dreht sich der eine zum anderen und sagt, er wolle sich seinen Penis genauer anschauen, was er auch macht. Der andere Junge geht darauf weg und meldet das seiner Lehrerin, die es dem Direktor weiterleitet. Der Direktor spricht mit dem übergriffigen Kind, das aber keine Einsicht zeigt und sich auch weigert, sich für seine Handlung zu entschuldigen. Der andere Junge zeigt sich tief gekränkt und verlangt eine Entschuldigung. Erst als dem Übergriffigen klar gemacht werden kann, dass auf jeden Fall seine Eltern über den Vorfall informiert werden und dass die Schule sich überlegt, ihn nur noch alleine aufs WC zu lassen, ändert sich die Haltung des Jungen und er ist bereit sich bei dem Jungen zu entschuldigen. Er kommt sogar von sich aus auf die Idee, dem anderen Jungen als Wiedergutmachung einen Dienst in der Klasse abzunehmen.

Fallbeispiel 6:

Ein 9jähriger Junge (Sonderschüler) kommt nachts ins Zimmer eines 6jährigen (Volkschülers), weckt ihn und fragt, ob er mit ihm „Sex machen“ will. Der Kleine ist interessiert und macht auch alles mit. Die Jungen fassen einander am Penis an und nehmen sich gegenseitig den Penis in den Mund. Dies wie-

⁵ Manche Studien gehen davon aus, dass bis zu 95% der sexuell auffälligen Kinder/Jugendlichen eigene Erfahrung von sexueller Misshandlung machen mussten, andere wiederum sehen diesen Hintergrund „nur“ bei ca. einem Drittel. Einigkeit besteht darüber, dass sexuelle Auffälligkeiten so gut wie immer Ausdruck von komplexeren Belastungen sind, denen das Kind ausgesetzt ist oder war. Da die Stiftung Jupident es vorwiegend mit in vielerlei Hinsicht belasteten Kindern und Jugendlichen zu tun hat, muss uns bewusst sein, dass wir Klient:innen betreuen, die zu einer Hochrisikogruppe in Bezug auf sexuelle Auffälligkeiten gehören, und die einen stärkeren Fokus auf das Thema Schutz erfordern!

derholt sich in den darauf folgenden Nächten. Am Wochenende erzählt der 6jährige seiner Mutter ganz unbefangen, was er erlebt hat. Die bestürzte Mutter informiert die Wohngruppe und die beiden Jungen werden von den Betreuer:innen zum Geschehen befragt. Der 9jährige streitet zunächst alles ab, aber der 6jährige besteht so lange darauf, dass es so war, bis es auch der 9jährige zugibt. Der 9jährige wirkt völlig verstört und sagt von sich selber, er sei „nicht normal“ und er sei „seksüchtig“. Im Zuge der Ermittlungen kommt auch heraus, dass der 9jährige es zuerst bei einem 10jährigen in der Gruppe versucht hat, dabei aber abgeblitzt ist. Ein paar Tage später kommt der 6jährige zu einer Betreuerin und meint, dass er etwas loswerden müsse. Es sei nicht so gewesen, dass nur der 9jährige etwas mit ihm gemacht habe, sondern er habe das zuerst auch gewollt. Erst, nachdem es sich mehrmals wiederholt habe, wollte er es plötzlich nicht mehr.

Einige Wochen später findet beim 9jährigen zufällig eine routinemäßige pädiatrische Grunduntersuchung statt. Im Befund des Kinderarztes wird festgehalten, dass der Junge trotz seiner 9 Jahre bereits körperliche Zeichen der beginnenden Pubertät zeigt.

Ein Aspekt, der gemeinsam mit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sehr intensiv mit der alleinerziehenden Mutter des 9jährigen besprochen wird, ist das Thema Freizügigkeit bzgl. Sexualität. Der Junge hat zuhause offenbar immer wieder sexuelle Handlungen zwischen der Mutter und ihren sehr rasch wechselnden Partnern mitbekommen, was der Mutter so nicht bewusst war.

Mit den beiden Kindern wird besprochen, dass beide nach wie vor von den Betreuungspersonen gemocht werden, dass ihnen niemand wegen der Handlungen böse ist, dass sie aber in Zukunft zu unterlassen

sind, da sie nicht ihrem Alter entsprechen. Dem Älteren wird gesagt, dass er aufgrund seines Alters die Verantwortung trägt und dass im Wiederholungsfall sein Handeln auch Konsequenzen für ihn hätte. Die beiden werden in der Nacht räumlich getrennt.

Grenzüberschreitung als sexueller Missbrauch

Alles, was zum Thema Übergriff gesagt wurde, gilt in gleicher Weise für das Thema sexueller Missbrauch. Auch hier haben wir es mit „Täter:innen“ und „Opfer“ zu tun und auch hier müssen die Vorfälle aus den Blickwinkeln der Pädagogik sowie des Kinderschutzes betrachtet und bearbeitet werden.

Es geht um übergriffige Handlungen mit dem einen Unterschied, dass eine **strafrechtliche Komponente** hinzukommt. Die übergriffige Handlung ist nicht nur gesellschaftlich unerwünscht, sondern gesetzlich verboten und mit Strafsanktionen belegt.

Bei Delikten, die Gewalt, Drohung und Zwang beinhalten (z.B. Vergewaltigung, Nötigung) ist das Kriterium für die Grenzüberschreitung relativ klar.

Bei Handlungen, die auch scheinbar einvernehmlich sein können, spielt für die rechtliche Beurteilung in erster Linie das **Alter** von Täter:in und Opfer eine große Rolle. Im österreichischen Gesetz genießen vor allem **unmündige Minderjährige** (unter 14) einen besonderen Schutz und können in der Täter:innen-Rolle auch nicht gesetzlich belangt werden. Verstärkt wird dieser Schutz noch einmal für Kinder unter 12 und bei Handlungen die „mit Geschlechtsverkehr gleichgesetzt“ werden können (also sexuelle Handlungen, bei denen es zu einer Penetration kommt, dazu gehört z.B. auch Oralsex). Für unter 16jährige gilt ein abge-

schwächerer Schutz, wenn ihre mangelnde Reife ausgenutzt wird, wobei dies ein eher schwer zu fassendes Kriterium ist. Die Kinder und Jugendlichen sollten ab dem Pubertätsalter darüber Bescheid wissen, was unter welchen Umständen gesetzlich erlaubt und was verboten ist, und dass die Betreuungspersonen nicht Dinge erlauben oder tolerieren können, die vom Gesetz her verboten sind.

Gewisse **Altersklauseln** (je nach Delikt 4 und 3 Jahre Altersunterschied) sollen in bestimmten Fällen „Täter:innen“ über 14 vor Bestrafung schützen. Dabei geht es dem Gesetzgeber vor allem darum, „normale“ Liebesbeziehungen (z.B. zwischen einem 14jährigen und einer 13jährigen), bei denen es zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen kommt, nicht unnötig zu kriminalisieren. Trotzdem muss solchen Paaren und den Kindern/Jugendlichen allgemein vermittelt werden, dass sexuelle Handlungen mit Unmündigen gesetzlich keineswegs erlaubt sind, auch wenn dies nicht in allen Fällen strafrechtlich verfolgt wird. Die Straffreiheit ist nur die Ausnahme der Regel, hebt die Regel deswegen aber keineswegs auf!⁶

Im letzten Jahrzehnt in Zunahme begriffen sind Delikte, die über das **Internet** und über **Handy-Kommunikation** begangen werden (z.B. „Sexting“⁷, Weitergabe, Besitz oder Betrachtung von Kinderpornographie, pädophile Kontaktabbahnung, versenden pornographischer Inhalte an Minderjährige). Vor allem in diesem Bereich gilt das Prinzip der **wachsamen Sorge**. Die Erwachsenen sollen

die medialen Handlungen der Kinder und Jugendlichen bis zu einem gewissen Maße begleiten und schauen, womit sich diese beschäftigen und auch darüber aufklären, was erlaubt ist und was nicht. Gleichzeitig soll nicht in einem Kontrollwahn alles von vornherein verboten und eingeschränkt werden, da die Jugendlichen dann keine Medienkompetenz entwickeln oder die ganze Thematik noch mehr in den heimlichen Bereich verschoben wird, der für die Erwachsenen nicht mehr zugänglich ist. Die Grenzen des Strafbaren sind in diesem Bereich sehr fließend. Während z.B. das Verschicken eines pornographischen Bildes von sich selbst an den Partner unter bestimmten Umständen gesetzlich geduldet wird, kann dies bei Weiterverbreitung des Bildes schnell zu einem Strafdelikt werden. Pädagogisch sollte den Jugendlichen vermittelt werden, dass bei Bildern im Internet (auch WhatsApp, Instagram, Snappchat etc.) immer allhöchste Vorsicht geboten ist, da nicht mehr in ihrer Hand liegt, was mit diesem Bild geschieht. Dasselbe gilt für Nachrichten, die verschickt werden.

Bzgl. **Prävention** von sexuellem Missbrauch gilt im Grunde dasselbe wie beim Thema Übergriffe, allerdings mit einer Zuspitzung: Da das Thema Missbrauch (wenn es nicht zusätzlich um Zwang oder Gewalt geht) immer an bestimmte **Altersgrenzen** und **Altersunterschiede** gekoppelt ist, kann es als die zwei Hauptrisikofaktoren angesehen werden,

- wenn **unmündige und mündige Minderjährige gemeinsam im selben Setting** betreut werden und
- wenn dieses Setting ein **vollstationäres** (im Sinne einer Unterbringung) ist.

Der erste Faktor für sich begünstigt noch nicht unbedingt, dass es zu verbotenen sexuellen Handlungen kommen kann, da in schulischen und teilstationären Settings die räumlichen und zeitlichen Bedingungen

6 Geschlechtsverkehr oder gleichwertige Handlungen zwischen ungefähr gleichaltrigen Unmündigen sollten nicht kriminalisiert werden und müssen mit einem pädagogischen Fokus aufgearbeitet werden. Gleichzeitig kann eine Einrichtung wie die Stiftung Jupident solche Handlungen keinesfalls erlauben, dulden oder gar begünstigen, da es sich im Grunde um strafbare Tatbestände handelt.

7 private Kommunikation über sexuelle Themen per SMS, WhatsApp usw., meistens mittels Bilder

für Missbrauchshandlungen immer noch sehr eingeschränkt sind. Kommt jedoch der zweite Faktor hinzu, so ergeben sich Bedingungen (Zugang zu Räumen ohne direkte Aufsicht, Berührungspunkte und Überschneidung bei Privat- und Intimsphären,...) die natürlich nicht zwingend zu sexuellem Missbrauch führen müssen, die ihn aber zumindest **ermöglichen** oder im schlimmsten Fall sogar **begünstigen**! Was im stationären Setting weiters erschwerend hinzukommt, ist die Tatsache, dass fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche in der Regel biographisch stärker belastet sind als andere Kinder und dadurch unabhängig vom Alter zu einer **Hochrisikogruppe** in Bezug auf Grenzverletzungen zählen. Laut anonymen Erhebungen haben ca. ein Drittel der Kinder und Jugendlichen, die fremduntergebracht sind, in diesem Kontext schon einmal sexuell übergriffiges Verhalten gezeigt!

Auch hier gilt: Es wird keine präventiven Maßnahmen geben, die einen sexuellen Missbrauch in unserer Einrichtung mit hundertprozentiger Sicherheit ausschließen können. Wenn jedoch weitgehend vermieden wird, dass (unmündige) Kinder und (mündige) Jugendliche im gemeinsamen vollstationären Setting betreut werden, könnte dem potentiellen sexuellen Missbrauch eine wesentliche Bedingung entzogen werden.

Das soll nicht als Generalverdacht gegenüber Jugendlichen ab 14 verstanden werden! Der Vorteil von getrennten vollstationären Settings für über und unter 14jährige liegt aber darin, dass Grenzverletzungen (die es immer geben wird) in der Regel mit pädagogischen Mitteln und Schutzmaßnahmen bearbeitet und bewältigt werden können, ohne dass unabsehbare strafrechtliche Konsequenzen für die Minderjährigen hinzukommen.

Fallbeispiel 7:

Ein Junge, der laut Dokumenten 10 Jahre alt ist aber um einiges älter wirkt, wird als unbegleitetes Flüchtlingskind in eine Kinderwohngruppe aufgenommen, wo er sein Zimmer mit einem anderen 10jährigen teilt, der eine leichte kognitive, vor allem sprachliche Beeinträchtigung aufweist. Relativ rasch nach der Aufnahme kommt es zu einem Vorfall: Der neue Junge kommt am Morgen zur diensthabenden pädagogischen Fachkraft und entschuldigt sich, dass er gestern vergessen habe, sein Handy abzugeben und holt dies nach. Kurz darauf teilt der andere Junge der Pädagogin mit, dass „der Neue“ ihm in der Nacht Pornos auf dem Handy gezeigt habe. Dieser wird zur Rede gestellt, streitet es zunächst ab, gibt es dann aber zu und entschuldigt sich bei der Pädagogin und beim anderen Jungen für sein Verhalten. Zum Thema Handy werden noch einmal genauere Vereinbarungen mit ihm getroffen und das pädagogische Team erhöht die Wachsamkeit in diesem Bereich (gelegentliche Kontrollen der Inhalte). Zwischen den beiden Jungen bleibt ein eher angespanntes Verhältnis, auch als der (angenommen) „Ältere“ die Wohngruppe wechselt.

Erst als einige Zeit später diese Wohngruppe auch noch den Standort wechselt und die Jungen sich nicht mehr täglich begegnen, kommt durch „Zufall“ das Thema noch einmal auf, was in jener Nacht eigentlich genau passiert ist. Plötzlich erzählt der Jüngere sehr glaubwürdig und detailliert, dass der andere ihm nicht nur Pornos gezeigt hätte, sondern ihn dabei auch anal penetriert habe. Es habe ihm wehgetan und der andere habe rasch aufgehört damit.

Der andere Junge wird mit diesen Anschuldigungen konfrontiert, streitet diese vehement ab, verstrickt sich aber in einige etwas widersprüchlich wirkende Details. In diesem Zusammenhang gibt er zu, dass er

eigentlich älter sei als angenommen (ohne sich auf ein genaues Alter festzulegen). Auch das vermeintliche Opfer wird von unterschiedlichen Stellen noch einmal genau befragt. Trotz der sprachlichen Schwierigkeiten bleibt die Aussage in allen Details sehr konsistent und glaubwürdig. Ihm wird rückgemeldet, dass ihm geglaubt wird, dass es gut ist, wenn er so etwas den Pädagog:innen erzählt, dass er für das Geschehen keine Verantwortung trägt und dass die Stiftung Jupident Kinder vor solchen Handlungen schützt.

Auch dem vermeintlichen Täter wird rückgemeldet, dass die Aussagen des anderen Jungen für sehr glaubhaft gehalten werden, dass er mangels Beweise aber natürlich nicht beschuldigt werden kann. Er erhält eine Belehrung über die strafrechtliche Relevanz, die die Handlungen hätten, sofern er diese begangen hätte, und er wird auch darüber informiert, dass Kinder (auch er) in Österreich unter einem besonderen Schutz stehen.

Die Eltern beider Kinder werden über die Befragungen informiert (was beim Flüchtlingskind ein schwieriges Unterfangen ist). Die Eltern des jüngeren Kindes sehen von einer Anzeige bei der Polizei ab, wollen aber wissen, was mit dem anderen Jungen geschieht und ob er weiterhin in einer Kinderwohngruppe bleiben kann.

In einem schwierigen Prozess, in die auch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe involviert ist, wird nach Lösungen gesucht, die dem Jungen, aber auch dem Kinderschutz gerecht werden. Da jetzt auch von Elternseite bestätigt wird, dass er in Wirklichkeit über 14 ist, kann er in eine Jugendwohngruppe wechseln.

Fallbeispiel 8:

Die 7jährige Schwester eines 13,5jährigen, der in der in einer Wohngruppe flexibel be-

treut wird (Lebensmittelpunkt zuhause), erzählt ihrem Vater, dass sie mit ihrem Bruder „Flugzeug“ spielen müsse und beschreibt sexuelle Handlungen. Der eingeschaltete Familiendienst und die pädagogischen Fachkräfte der Stiftung Jupident finden heraus, dass der Bruder seine beiden Schwestern (auch die 5jährige) über eine Zeitdauer von ca. 2 Jahren immer wieder zu sexuellen Handlungen aufgefordert hat (in der Regel Befriedigung mit der Hand, in einigen Situationen habe er seine Schwestern auch zwischen den Beinen angefasst). Die Mädchen seien den Aufforderungen immer nachgekommen, es sei dabei aber zu keinerlei Zwang oder Drohungen gekommen. Manchmal habe er den Schwestern dafür Dinge wie Eis und Süßigkeiten versprochen

Bis zur vollständigen Klärung wird der Junge auf Anweisung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vollstationär in der Wohngruppe betreut und darf nicht nach Hause, worunter nicht nur der Junge, sondern auch die Mutter und die Mädchen offensichtlich sehr leiden. Gemeinsam mit dem IfS-Kinderschutz wird in mehreren Gesprächen mit dem Jungen das genaue Ausmaß, die Dauer und die Rahmenbedingungen der Handlungen erhoben, bis sich die Aussagen der Mädchen mit denen des Jungen weitgehend decken oder zumindest nicht widersprechen.

In einem therapeutisch moderierten Gespräch mit der ganzen Familie kommen zuerst die Mutter und jedes Kind zu Wort. Sowohl die Mädchen als auch die Mutter sagen sinngemäß, dass sie ihren Bruder/Sohn lieben, dass er aber nie mehr tun dürfe, was er getan habe. Der Junge benennt (mit Unterstützung eines Mentors) unter Tränen, was genau er den Mädchen getan hat, sagt, dass es ihm leid tut, und verspricht, dies nie mehr wieder zu tun. Schließlich weinen alle gemeinsam. Nach diesem Ritual wird der Junge unter vier Augen gefragt, wie es ihm jetzt gehe. Er meint, dass es das Furcht-

barste und Traurigste war, dass er jemals erlebt habe, gleichzeitig sei er aber froh und erleichtert, dass er das jetzt geschafft habe und ein Neuanfang möglich sei. Dass sein Missbrauch aufgedeckt wurde, sei eigentlich auch gut, da es jetzt ein Ende habe und nie wieder geschehen werde. In Absprache mit der Kinder- und Jugendhilfe und nach der Klärung einiger Regeln (Die Kinder bleiben nicht unbeaufsichtigt allein zuhause, die Mädchenzimmer dürfen vom Jungen nicht alleine aufgesucht werden und umgekehrt, der Junge geht freiwillig in eine Gewaltberatung) darf er nach einigen Tagen wieder nach Hause gehen.

[Anm. 1.: Obwohl der Junge bei der Begehung der Taten nicht strafmündig war, weist der Fall alle Kennzeichen für einen Missbrauch auf. Solche Fälle können auch bei der Polizei angezeigt werden. Die polizeilichen Ermittlungen enden dann mit einem Bericht an die Staatsanwaltschaft, die den Fall aufgrund der Strafunmündigkeit zurücklegt. In diesem Fall hat man davon Abstand genommen, da man die Familie nicht unnötig belasten und stigmatisieren wollte und da der Täter sehr kooperativ an einer Lösung mitgearbeitet hat.]

Anm. 2: Mit dem heutigen Wissen, dass wir zu sexuell missbräuchlichen kindlichen „Täter:innen“ haben, würde es nicht mehr ausreichen, dass der Junge eine unspezifische Gewaltberatung in Anspruch nimmt. In so einem Fall bräuchte es aus unserer Sicht über längere Zeit hinweg sog. rückfallsspezifische Maßnahmen, die von Spezialist:innen begleitet werden müssen, damit der Junge wieder „normal“ mit seinen Schwestern in einem Haushalt leben kann. In diesem Fall deutet einiges darauf hin, dass es zu keinen weiteren Übergriffen mehr gekommen ist. Das Risiko, das eingegangen wurde, erscheint aber aus heutiger Sicht zu groß.]

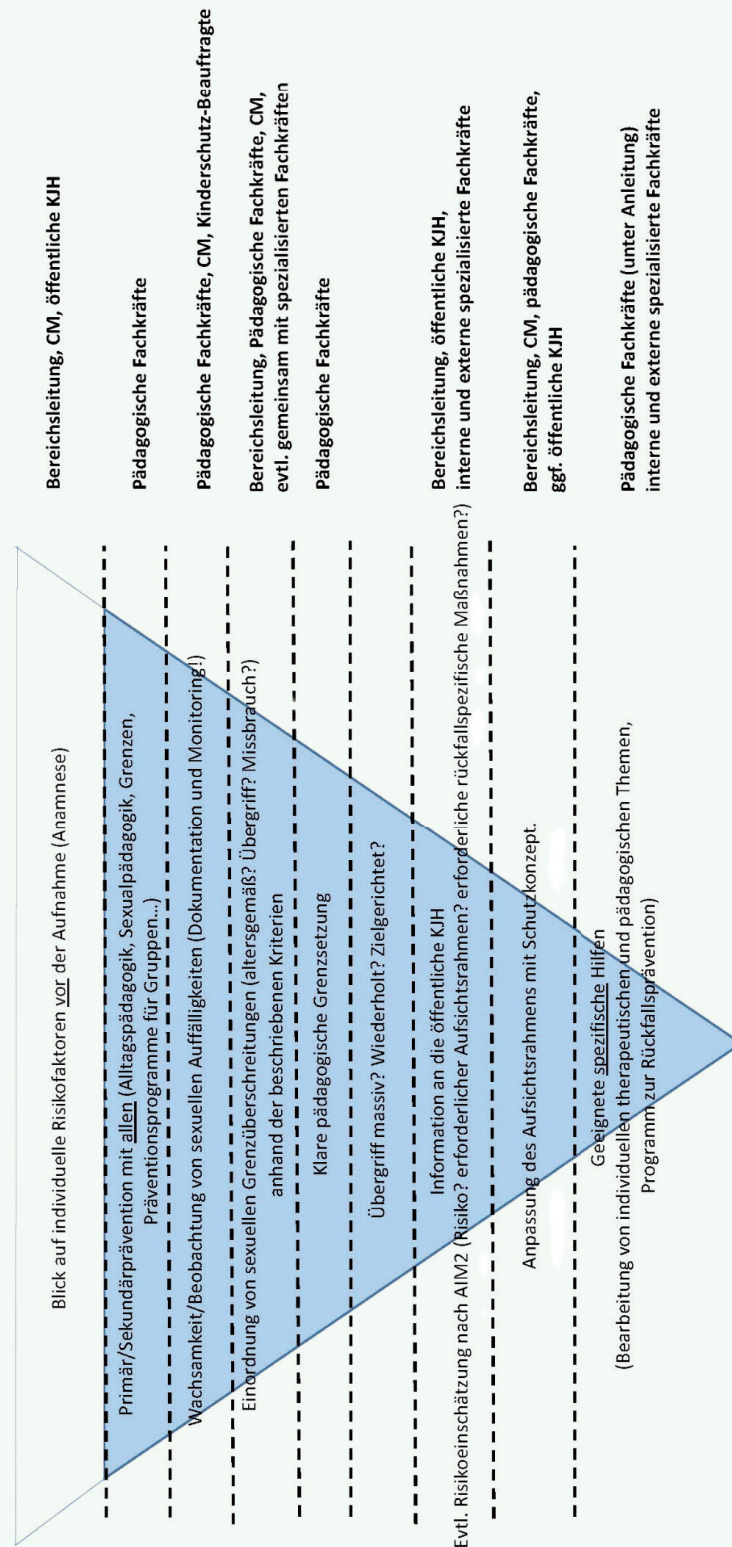
Prävention

Das Verstehen bzw. die richtige Einordnung und die Bewertung von sexuellen Grenzüberschreitungen sind eine wesentliche Grundlage für die Prävention. Trotzdem muss uns bewusst sein, dass Prävention nicht erst dann beginnen darf, wenn wir mit einer aktuellen sexuellen Grenzüberschreitung konfrontiert sind.

Prävention beginnt in einer Einrichtung wie der Stiftung Jupident genau genommen schon vor der Aufnahme von Kindern/Jugendlichen, wenn wir von Anfang an neben den Ressourcen auch mögliche Risiken ins Auge fassen.

Man kann sich die Prävention von sexuellen Grenzüberschreitungen wie ein Trichter vorstellen. Ganz oben wird auf breiter Basis bei möglichst allen ein **Bewusstsein für Risiken, Schutz und Grenzen** erarbeitet. Auf einer mittleren Ebene wird bei sexuell auffälligen Kindern/Jugendlichen **pädagogisch (mitunter auch therapeutisch) auf grenzverletzendes Verhalten eingegangen** und adäquat darauf reagiert. Erst ganz unten geht es darum, dass schwerwiegende Übergriffe (die in der Regel auch Straftaten sind) bereits stattgefunden haben und dass mit einzelnen massiv übergriffigen Kindern/Jugendlichen **rückfallsspezifisch** gearbeitet werden muss, damit das Risiko für eine weitere Straftat minimiert werden kann.

Das folgende Schema soll allen Beteiligten als grober Fahrplan für die Präventionsarbeit dienen. In den weiteren Ausführungen wird noch einmal genauer erklärt, worum es bei den einzelnen Schritten geht.



Risikofaktoren

Nicht jedes Kind, das zu uns kommt, ist sexuell auffällig, uns muss aber bewusst sein, dass wir es in Bezug auf sexuelle Auffälligkeiten mit einer **Hochrisiko-Gruppe** zu tun haben¹. Die Kinder und Jugendlichen bringen diese Risikofaktoren aufgrund ihrer Geschichte und ihres familiären Hintergrunds oft schon mit in die Einrichtung.

-

Dass z.B. folgende biographischen Faktoren eine Erhöhung des Risikos darstellen, dürfte den meisten einleuchten:

- Erleben oder Miterleben (!) von sexuell übergriffigem Verhalten anderer
- sehr freizügiger Umgang mit dem Thema Sexualität in der Familie (Zugang zu Pornographie, fehlende Grenze zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität)
- sehr rigider, tabuisierender Umgang mit dem Thema Sexualität in der Familie

Die Kriminologie hat aber auch statistische Risikofaktoren festgestellt, die auf den ersten Blick nichts mit dem Thema Sexualität zu tun haben, die aber mindestens so gravierende Auswirkungen haben können wie die oben genannten. Dazu gehören unter anderem:

- unsichere Bindung (oft verbunden mit unverlässlichen Bindungspersonen, unstetem Betreuungsmuster, Beziehungsabbrüchen)
- (Mit)erleben von Gewalt in der Familie, vor allem Gewalt zwischen den beiden Elternteilen
- mangelnde Kontrolle der Impulsivität

¹ Gemäß einer Studie berichtet über die Hälfte (!) der Jugendlichen, die längere Zeit in einer Pädagogischen Einrichtung leben, dass sie mindestens einmal, teils auch mehrfach einen sexuellen Übergriff durch eine:n Mitbewohner:in erlebt haben!

- fehlende positive Vaterfigur²
- fehlende soziale Kontakt- und Anschlussfähigkeit, Isolation (meist auch sprachliche Barrieren)
- geringer Selbstwert, negatives Selbstbild
- wenig Erleben von Selbstwirksamkeit

An dieser Stelle sei auch auf drei Symptome bzw. Verhaltensweisen hingewiesen, die – wenn sie gemeinsam auftreten – auch ein Indikator für ein erhöhtes Risiko für sexuell übergriffiges Verhalten darstellen können:

- Tiere quälen
- Brandstiften/„Zünseln“
- Einnässen/Einkoten

Wichtig: Kinder und Jugendliche, die solche Risikofaktoren aufweisen, dürfen auf keinen Fall stigmatisiert und vorverurteilt werden, da nicht alle quasi „automatisch“ auch sexuell übergriffiges Verhalten zeigen müssen! Das Risiko dafür ist bei ihnen aber deutlich erhöht, was eine erhöhte Sensibilität und Wachsamkeit der pädagogischen Fachkräfte sowie ein schnelleres Reagieren auf etwaige Auffälligkeiten erfordert!

² An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich die Forschung in diesem Bereich fast ausschließlich auf männliche „Täter“ bezieht. Das ist einerseits gerechtfertigt, weil Sexualstraftaten statistisch zu über 90% ein männliches Delikt darstellen. Andererseits ist aber auch zu hinterfragen, wie diese Statistiken zustande kommen, wenn sexuell übergriffiges Verhalten von Frauen und Mädchen quasi unter dem wissenschaftlichen „Radar“ geschieht. In der Stiftung Jupident beobachten wir mit zunehmender Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte auch vermehrt sexuell grenzverletzendes Verhalten von Mädchen (wenn die Anzahl und die Intensität auch weit hinter den bekannt gewordenen Übergriffen durch Jungen zurückliegt)

Primär- und Sekundärprävention³

Aus den oben genannten Gründen wird ersichtlich, dass es essentiell ist, mit allen Kindern vom ersten Tag an pädagogisch präventiv zu arbeiten, unabhängig davon, ob Risikofaktoren ersichtlich sind oder nicht.

Neben **Sexualpädagogik** sowie der individuellen **Alltagspädagogik**, die Kindern/Jugendlichen **klare Grenzen** (Das tut man, das tut man nicht) sowie ein gesundes Schamgefühl vermittelt, braucht es auch die **gemeinsame Auseinandersetzung** mit dem Thema Grenzüberschreitung **mit der gesamten Gruppe**.

In Präventionsprogrammen wie „Prävi-Kibs©“ werden die Kinder und Jugendlichen (egal ob es sich um potentielle Opfer, potentiell übergriffige Klient:innen, aber auch potentielle Mitäufser:innen und -wiser:innen handelt) dafür sensibilisiert, was übergriffiges Verhalten sein könnte, wo die eigenen Grenzen liegen und wie diese geschützt werden können, welche Grenzen bei den anderen respektiert werden müssen, aber auch, wie man sich verhalten soll, wenn man übergriffiges Verhalten erlebt oder beobachtet. Das fertig ausgearbeitete Programm ist modular aufgebaut und kann individuell auf den Bedarf der jeweiligen Gruppe zugeschnitten werden. Thematisch wird der Bogen von verbalen Grenzüberschreitungen über angemessene/unangemessene Berührungen, Täter:innen-Strategien bis hin zu Sexualaufklärung, Erkennen von sexuell übergriffigem Verhalten und Hilfestellungen für etwaige Opfer gespannt. Die Kinder und Jugendlichen werden dazu ermutigt, bei erlebten oder beobachteten

Grenzüberschreitungen nicht zu schweigen, sondern sich schützenden Erwachsenen anzuvertrauen. Die daraus entstehende Transparenz reduziert das Risiko für sexuelle Übergriffe oder zumindest das Risiko, dass solche nicht ans Licht kommen könnten.

Wie sollen die pädagogischen Fachkräfte adäquat reagieren, wenn es erstmalig zu einer sexuellen Grenzüberschreitung kommt?

Neben der **Dokumentation** und der **Einordnung** des Geschehens (altersgemäßes Verhalten? Übergriff? Missbrauch?), die am besten gemeinsam im Team (evtl. auch mit Einholen einer Außensicht durch die Kinderschutzbeauftragten oder spezialisierte Fachkräfte des Psychologischen Fachdienstes) nach den oben beschriebenen Kriterien erfolgt, sowie der Einhaltung der Schritte des erforderlichen **Kinderschutz-Prozedere⁴** ist für die Prävention von weiteren sexuellen Übergriffen eine **klare pädagogische Grenzsetzung** von immenser Wichtigkeit! Das übergriffige Verhalten muss klar, transparent und ohne Umschreibungen benannt sowie als unerlaubt/unerwünscht markiert werden. Dabei dürfen beim Kind/Jugendlichen keine Zweifel zurückbleiben, um welche Verhaltensweise es geht bzw. was genau erlaubt ist und was nicht (mehr).

„Du hast dem Elias die Hose hinuntergezogen. Das ist nicht erlaubt!“;

„Wir wollen nicht, dass Kinder nackt oder nur mit einem Handtuch bekleidet durch den Gang gehen!“

„Es ist nicht erlaubt, ein Mädchen oder einen Jungen gegen seinen Willen zu küssen!“

„Niemand macht etwas Sexuelles mit einem wesentlich jüngeren oder schwächeren Kind! Das ist eine Straftat!“

Um zu vermitteln, dass das übergriffige Ver-

³ Die Primärprävention (Arbeit mit allen Klient:innen, damit erst gar kein Risiko entsteht) kann von der Sekundärprävention (Arbeit mit vorbelasteten Klient:innen mit erhöhtem Risiko) nicht immer klar abgegrenzt werden, wenn man mit heterogenen Gruppen arbeitet. Diese Abgrenzung ist auch nicht unbedingt notwendig, da alle profitieren, wenn Schutz und Sicherheit von Anfang an thematisiert werden.

⁴ Siehe Richtlinie „Kinderschutz in der Stiftung Jupident“

halten keinesfalls toleriert wird, muss die Grenzüberschreitung mitunter auch durch eine **logische Konsequenz** anschaulich gemacht werden und die **Wachsamkeit** der Betreuungspersonen erhöht werden.

„Ihr dürft nicht mehr alleine im Wohnzimmer bleiben, wenn ihr euch gegenseitig öffentlich zwischen die Beine greift.“

Bei Kindern/Jugendlichen mit geringen persönlichen Risikofaktoren reichen solche pädagogische Interventionen in der Regel aus, damit sie die sexuellen Grenzen in Zukunft achten – vor allem, wenn die Handlungen einvernehmlich, ungeplant, situativ

und (vor allem bei jüngeren Kindern) evtl. aus Unwissen über den Unrechtsgehalt der Handlung erfolgt sind.

Wichtig: Hinweise auf oder Beobachtungen von sexuellen Grenzüberschreitungen sowie das ganze erfolgte Kinderschutzprozedere werden nicht als Beobachtungen oder Kontakte, sondern immer als **Tagesmeldung** unter der **Kategorie „sexuelle Grenzüberschreitung“** dokumentiert. Auch die Einordnung der Grenzüberschreitung und die erfolgte Grenzsetzung müssen als Tagesmeldung dokumentiert werden, damit evtl. zu einem späteren Zeitpunkt für erneute Einschätzungen rasch auf diese Informationen zugegriffen werden kann.

Tertiär- bzw. Rückfallsprävention

Dass bei übergriffigem Verhalten die klare pädagogische Grenzsetzung und die erhöhte wachsame Sorge nicht ausreichen und weitere (rückfalls-)spezifische Maßnahmen notwendig sind, erkennt man an folgenden Kriterien:

- Der Übergriff ist **massiv** (z.B. verbunden mit Zwang/Gewalt/Drohung, Penetration, großer Alters-/Entwicklungsunterschied, Straftat)

- Das übergriffige Verhalten **wiederholt** sich trotz erfolgter transparenter Grenzsetzung.
- Der Übergriff ist nicht situativ „zufällig“ erfolgt, sondern war offensichtlich **gezielt** (z.T. auch langfristig **geplant**.)

Vor allem, wenn dann bei den übergriffigen Kindern/Jugendlichen an sich schon die beschriebenen erhöhten Risikofaktoren vorliegen, dann kann von einem **hohen Risiko** ausgegangen werden, dass es erneut zu sexuellen Übergriffen kommen wird, wenn nicht ganz spezifische Maßnahmen getroffen werden.

In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt die für den Kinderschutz zuständigen Fachkräfte der **Bezirkshauptmannschaft informiert** werden! Diese Information erfolgt ausschließlich durch die zuständige Bereichsleitung bzw. in deren Auftrag.

Um umfassend zu klären, wie hoch das **Rückfallsrisiko** einzuschätzen ist, welchen **Aufsichtsrahmen** das übergriffige Kind/der:die übergriffige Jugendliche benötigt und welche Themen bei der **Rückfallsprävention** bearbeitet bzw. behandelt werden müssen, braucht es eine fundierte **Erstbewertung** durch Jupident-interne sowie -externe Expert:innen auf der Basis des AIM2-Modells⁵. Da die Bezirkshauptmann-

⁵ Es gibt auch andere Instrumente zur Risikoeinschätzung und Erstbewertung, für das AIM2-Modell verfügen wir in Vorarlberg aber sowohl über die Lizenzen als auch über mehrere Fachkräfte, die mit dem Manual geschult wurden und diese Bewertung vornehmen dürfen. Mit dem Manual werden bei einer Erstbewertung „Bedenken“/Risiken, aber auch Ressourcen und Interventionsmöglichkeiten erhoben und bewertet. Eine wichtige Unterscheidung beim AIM2 ist die Frage, ob bestimmte Risiken und Ressourcen statisch (also unveränderlich) gegeben sind, oder ob sie dynamisch (also veränderlich) sind. Interessant für die Rückfallprävention sind die dynamischen Risiken und Ressourcen, da nur dort angesetzt werden kann, wenn man das Rückfallsrisiko verringern will. Gegenwärtig sind in der Stiftung Jupident zwei Personen aus dem Psychologischen Fachdienst geschult und befugt, solche Analysen durchzuführen.

schaften nicht über einschlägig geschultes Personal in diesem Bereich verfügen, wird das Expert:innen-Gremium von der Fachabteilung für Kinder- und Jugendhilfe des Landes Vorarlbergs vorbereitet und koordiniert (Zusammenstellung des Expert:innen-Gremiums, Terminfindung, Erhebung der benötigten Informationen).

Aus der Erstbewertung soll ein Handlungsplan für die weiteren Interventionen abgeleitet werden können. Was die Erstbewertung nicht umfassend klären kann, ist die

Frage, ob ein Kind/ ein:e Jugendliche:r nach massiv sexuell übergriffigem Verhalten weiterhin im gemeinsamen Setting mit dem Opfer seiner Handlungen betreut werden kann. Diese äußerst schwierige Beurteilung obliegt den verantwortlichen Leitungspersonen in der Stiftung Jupident, die sich in dieser Frage eng mit den Betreuungsteams, den Fachkräften der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie den spezialisierten Fachkräften abstimmen werden. Diesbzgl. hat sich die Haltung dahingehend verändert, dass im Zweifelsfall immer dem Opferschutz der Vorrang gegeben werden muss⁶.

Wichtig bei allen Bewertungen und Entscheidungen: Da es in dieser Thematik keine hundertprozentigen Prognosen und kein Nullrisiko gibt, muss uns klar sein, dass es bei allen Präventionsmaßnahmen immer nur um die **Reduzierung auf ein minimales Restrisiko** gehen kann, was etwaige Übergriffe in der Zukunft nicht vollkommen ausschließt. Wenn wir aber wachsam bleiben, die einzelnen Präventionsschritte konsequent umsetzen und dabei dieses Restrisiko nie aus den Augen verlieren, dann haben wir alles in unserer Macht Stehende getan, um die Stiftung Jupident zu einem sicheren und schützenden Ort zu machen.

6 Noch vor einigen Jahren war der Fokus mehr darauf, dass Kinder in der Einrichtung „gehalten“ werden, auch wenn sie massives Fehlverhalten an den Tag legen, um ihnen einen weiteren Beziehungsabbruch und damit eine weitere negative Entwicklung zu ersparen. Diese Haltung ist nicht falsch und mit Einschränkungen nach wie vor gültig. Der Fokus liegt jetzt aber viel stärker darauf, allen Kindern – vor allem aber denjenigen, die in der Einrichtung von Übergriffen durch andere Kinder betroffen sind – die Gruppe als sicheren Ort zu erhalten, an dem sie Schutz und Geborgenheit erfahren. D.h. wenn ein Kind diesen **sicheren Ort** für andere durch massiv übergriffiges Verhalten gefährdet und eine räumliche Trennung von „Opfern“ und „Täter:innen“ unvermeidlich ist, dann muss nicht das betroffene, sondern das übergriffige Kind das Betreuungssetting verlassen! Natürlich wird dann auch alles daran gesetzt, für das übergriffige Kind ein passendes Betreuungssetting sowie die notwendigen rückfallspezifischen Maßnahmen zu erhalten.